

**Nur per Telefax-Durchwahl: 030 1810 400 (Anlagen folgen erst  
morgen per nochmaligem Fax)**

Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

Berlin, 05.03.2022

Unser AZ: 104/22

**Antrag auf Informationszugang nach dem IFG namens eines Mandanten auf das beim Bundeskanzleramt res-sortierende, aus dem Bundeshaushalt finanzierte „Büro Gerhard Schröder“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen - unsere Vollmacht anwaltlich versichernd – namens unseres Mandanten, Herrn Hans-Georg Kluge [REDACTED] [REDACTED] der identisch ist mit dem Unterzeichner und alleinigen Geschäftsführer unserer Kanzlei nachfolgenden Antrag im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - auf Zurverfügungstellung amtlicher Informationen (§ 2 Nr. 1 IFG) **in Schriftform** (§ 1 Abs. 2 IFG) durch Ihre Behörde.

Ausweislich eines Faxschreibens des Deutschen Bundestages vom 2.3.2022 sind die Personalstellen des sog. „Büros Gerhard Schröder“ dem **Bundeskanzleramt** personalrechtlich zugeordnet, die ihrerseits im Haushaltsplan des Bundeskanzleramtes etatisiert sind (**Anlage 1**).

Auslöser der Fauxskunft des Deutschen Bundestages war unser Faxschreiben an den Deutschen Bundestag vom 1.3.2022 (**Anlage**

**Hans-Georg Kluge  
Rechtsanwalt**

Littenstraße 108, 10179 Berlin  
fon: +49 (0) 30 278 74 55-0  
fax : +49 (0) 30 278 74 55-29  
mail: info@roettgen-kluge-hund.de

**Röttgen, Kluge & Hund  
Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte**

Littenstraße 108, 10179 Berlin  
Clever Str. 16, 50668 Köln  
Deutschland  
www.roettgen-kluge-hund.de

**Dr. Norbert Röttgen\***  
Rechtsanwalt

**Hans-Georg Kluge**  
Rechtsanwalt  
Staatssekretär a.D.  
Richter am Oberverwaltungsgericht a.D.  
Lehrbeauftragter an der FHM Bielefeld

**Michael Hund**  
Rechtsanwalt  
Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.  
Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Berlin a.D.

**Jürgen Becker\***  
Rechtsanwalt  
Staatssekretär a.D.

**Klaus R. Vorndamme**  
Rechtsanwalt  
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Herford a.D.

**Dr. Dr. Jürgen Rühmann**  
Rechtsanwalt  
Präsident des Finanzgerichts a.D.  
Vizepräsident des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes a.D.

**Heiko Rottmann**  
Rechtsanwalt

**Christine Ambrosi**  
LL.M. (Columbia University)  
Rechtsanwältin

\* schwerpunktmäßig in Köln

---

**In Zusammenarbeit mit:**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Wittberg**  
Beratender Betriebswirt  
Fliederweg 6, 40822 Mettmann  
www.wittberg.de

**Prof. Dr. habil. Dr. h.c. Richard Merk**  
Beratender Betriebswirt  
Franz-Kruckenbergr-Str. 5, 25436 Uetersen

**Dipl. Volksw. Dipl. Betriebsw.**  
Franzjosef Schafhausen  
Beratender Volkswirt  
Ministerialdirektor a.D.  
Inselstraße 12a, 10179 Berlin

---

**Kooperationspartner:**

**LEINEN & DERICHS** ANWALTSOZIOZETÄT  
Clever Str. 16, 50668 Köln  
Littenstr. 108, 10179 Berlin  
www.leinen-derichs.de

**2 mit Sendeberechtigt**). Aus diesem Schreiben zitieren wir wie folgt:

*„Eine IFG-Anfrage ist anlasslos.*

*Gleichwohl geht es natürlich um die Prüfung der Frage, ob Schröder öffentliche Mittel zur Förderung Russlands und Putins eingesetzt hat oder gar dem Völkerrechtsverbrecher Putin bei seinen Straftaten ((vgl. § 6 oder § 13 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)) Beihilfe geleistet hat, unabhängig von dem ohnehin gegen Putin einzuleitenden Strafverfahrens bei der zuständigen deutschen Staatsanwaltschaft.“*

*Bis zum jetzigen Moment ist diese Nachfrage unbeantwortet geblieben. Wir bitten nunmehr kurzfristig um Antwort und übersenden dieses Schreiben per Fax, um einen Sendenachweis zu haben. Wir weisen im Kontext zu dieser Anfrage darauf hin, dass laut einer heutigen Meldung der TAGESSCHAU (**Anlage 2**) die Mitarbeiter Gerhard Schröders, die danach formal Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes sein sollen, alle sein Büro im Kontext der „Sympathien“ Gerhard Schröders für den Kriegsverbrecher Putin (siehe oben) verlassen wollen. Für uns ist das ein Indiz dafür, dass die von uns gemutmaßte Nutzung des Schröderschen Büros auch zur Forderung der kriegerischen und anderen Interessen Putins zum finanziellen Schaden des Bundes tatsächlich stattgefunden hat oder noch stattfindet.“*

Wir ergänzen unsere Anfrage an den Deutschen Bundestag sachlich in der Weise, dass für die möglichen Straftaten des russischen Präsidenten Putin **als Kriegsverbrecher** vor allem die Straftaten Putins außerhalb des noch recht neuen § 13 VStGB in Betracht kommen, obwohl grundsätzlich, soweit es um Verbrechen nach dem VStGB geht, das Gesetz die Geltung des Weltrechtsprinzips ohne die Notwendigkeit eines Anknüpfungspunktes im Inland vorsieht (vgl. schon **BT-Drucksache** 14/8524, S. 1). Zuständige Staatsanwaltschaft wäre so oder die Generalbundesanwaltschaft.

Der Informationsantrag lautet unter Bezug auf die eingangs genannten rechtlichen Vorgaben des IFG im Einzelnen wie folgt:

**Wir beantragen bei Ihnen als dem in Bezug auf Angelegenheiten des „Büros Schröder“ zuständigen Ressort die Zurverfügungstellung aller Unterlagen dieses Büros in den letzten vier Jahren zu dessen Zusammenarbeit bzw. dort vorhandener Unterlagen in Bezug auf die Person Gerhard Schröder mit der Russische Föderation, staatlichen Repräsentanten dieses Völkerrechtssubjektes, insbesondere seinem Präsidenten Putin, und die Zurverfügungstellung aller Unterlagen dieses Büros in den letzten vier Jahren zu dessen Zusammenarbeit und Tätigkeit bzw. dort vorhandener Unterlagen in Bezug auf die Person Gerhard Schröder mit der Nordstream II GmbH.**

**Die Akteneinsicht soll vor allem auch Gesprächsvermerke, Presseerklärungen, Vorbereitungsvermerke, Schriftverkehr einschließlich Mails zu den genannten Themen umfassen.**

Soweit zu dem Antrag auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Sollte dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden können, gehen wir - vorbehaltlich der Bitte zur vorherigen kurzen Einschätzung der Kosten und Gebühren - von einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 1. iVm. § 7 Abs. 5 IFG aus.

Sollte Ihre Behörde ein Drittbeteiligungsverfahren für erforderlich halten, dem wir bei rechtlicher Notwendigkeit nicht entgegen würden, bitten wir um kurzfristige Nachricht ebenso wie ggfls. um einen Teilbescheid, sofern Sie eine Drittbeteiligung zwar für notwendig halten, davon aber nicht alle von der beantragten Einsichtnahme umfassten Unterlagen betroffen sind.

Auf die durch dieses **Vorab-Faxschreiben** ausgelösten gesetzlichen Fristen weisen wir hin.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Kluge,  
Rechtsanwalt